

Liestal, 4. Februar 2025/FKD

## Stellungnahme

---

|          |                                    |
|----------|------------------------------------|
| Vorstoss | Nr. <b>2024/754</b>                |
| Postulat | von Stefan Degen                   |
| Titel:   | <b>Schuldenbremse und Reserven</b> |
| Antrag   | Vorstoss ablehnen                  |

### Begründung

#### **Die Revision der BLPK und die damalige Defizitbremse**

Die Revision der BLPK ist per 1.1.2015 in Kraft getreten. Die entsprechende Landratsvorlage stammt aus dem Jahr 2012 ([LRV 2012/176](#)). Das neue Finanzhaushaltsgesetz ist jedoch erst im Jahr 2018 in Kraft getreten. **Das Spezialkonstrukt für die Ausfinanzierung der Deckungslücke der BLPK und die damalige starke Erhöhung der Verschuldung stammen folglich noch aus der Zeit des vorherigen Finanzhaushaltsgesetzes und der damaligen Schuldenbremse.**

In der Tat war es so, dass in der damaligen Defizitbremse keine Mechanismen oder Regelungen für derartige Ereignisse vorgesehen waren. In der Folge wurde das damalige Finanzhaushaltsgesetz abgeändert, damit der Bilanzfehlbetrag aus der Revision der Pensionskasse ausserhalb dieser Defizitbremse geführt werden konnte. Ohne diese Ergänzung wäre nach damaligem Finanzhaushaltsgesetz eine deutliche Erhöhung der Staatssteuer nötig gewesen. Doch auch damit wären die Vorgaben der damaligen Defizitbremse nicht einzuhalten gewesen.

#### **Neue Schuldenbremse ab 1.1.2018**

Die mit der Revision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, SGS 310) per 1. Januar 2018 eingeführte Schuldenbremse hat zum Ziel, die Verschuldung des Kantons zu begrenzen und das Eigenkapital zu schützen. Zudem wurde darin nachträglich auch festgelegt, wie der durch die Revision der Pensionskasse entstandene Bilanzfehlbetrag abgebaut werden soll. **In die Überlegungen wurden zudem bewusst die Lehren aus dem Umgang mit Spezialereignissen wie der damaligen Pensionskassensanierung einbezogen und in den Mechanismus der neuen Schuldenbremse eingebaut, so dass auch bei solchen Ereignissen klar vorgegebene Regelungen vorhanden sind.**

Die Einhaltung dieser Vorgaben ist zentral für die Stärkung der finanziellen Steuerung, der Aufrechterhaltung eines finanzpolitischen Handlungsspielraums sowie für den nachhaltigen Ausgleich der Staatsfinanzen. Die im Jahr 2018 eingeführte Schuldenbremse beinhaltet nicht nur den mittelfristigen Ausgleich, sondern insgesamt fünf Elemente:

- 1. Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung:** Dies umfasst die Vorgabe, die Erfolgsrechnung innert vier Jahren unter Berücksichtigung der vergangenen vier Jahre auszugleichen (§ 4 FHG).  
**Zudem wurde vorgesehen, dass der Landrat mit einer Zweidrittelmehrheit aussergewöhnliche Aufwände von diesem mittelfristigen Ausgleich ausnehmen kann.**
- 2. Abtragung des Fehlbetrags, wenn das Eigenkapital 1/25 des Gesamtaufwands unterschreitet:** Damit wird der Mindestwert des Eigenkapitals in Prozent des Gesamtaufwands festgelegt und bestimmt, dass eine allfällige Unterschreitung dieses Mindestwerts innerhalb

von fünf Jahren beseitigt werden muss. Innerhalb der parlamentarischen Beratung wurde dieser Wert mit einem Warnwert ergänzt. Der Warnwert beträgt das Doppelte des Mindestwerts (§ 5 FHG).

Solange der mittelfristige Ausgleich (Ziffer 1) eingehalten ist, findet über diesen Zeitraum ein Aufbau des Eigenkapitals statt oder es bleibt zumindest konstant. Ein Unterschreiten des Warn- oder gar des Mindestwerts ist nur noch möglich, wenn Aufwände vom mittelfristigen Ausgleich ausgenommen werden. In diesem Fall greift § 5 Abs. 3 welcher verlangt, dass das fehlende Eigenkapital bis zum Erreichen des Mindestwertes innert vier Jahren wieder aufgebaut wird. D.h. das Finanzhaushaltsgesetz enthält eine doppelte Sicherung hinsichtlich Eigenkapital (quasi wie einen doppelten Boden). Mit einer Zweidrittelsmehrheit kann der Landrat in Ausnahmefällen die vierjährige Frist zum Erreichen des Mindestwertes (entspricht 4% des Gesamtaufwandes) verlängern.

**Mit der neuen Schuldenbremse ist es nicht mehr möglich, Aufwände vom relevanten Eigenkapital auszunehmen.**

3. **Festlegung des maximalen Investitionsvolumens durch den Regierungsrat in Abhängigkeit zur Finanzlage:** Es soll ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% angestrebt werden. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass trotz ausgeglichener Erfolgsrechnung eine starke Neuverschuldung durch die Investitionstätigkeit erfolgt (§ 6 FHG).
4. **Abbau des separat ausgewiesenen Bilanzfehlbetrags aus der Revision der Pensionskasse innert 20 Jahren.** Der Aufwand, der durch die am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Reform der beruflichen Vorsorge entstanden ist, ist von der Berechnung des Eigenkapitals gemäss § 4 ausgenommen. Er wird im Eigenkapital gesondert ausgewiesen und ist innerhalb von 20 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes abzutragen. Damit wird eine deutliche Reduktion der Verschuldung angestrebt. **Bis Ende 2024 wurden sechs Jahrestanchen des Bilanzfehlbetrags mehr abgetragen, als bei einer linearen Abtragung vorgesehen wäre. Damit hat der Regierungsrat hier auch entsprechende Reserven geschaffen.**
5. **Ausweis der Finanzkennzahl «Nettoverschuldung» in den Planungsberichten (AFP, Jahresbericht).**



Abbildung: Wirkung der Schuldenbremse

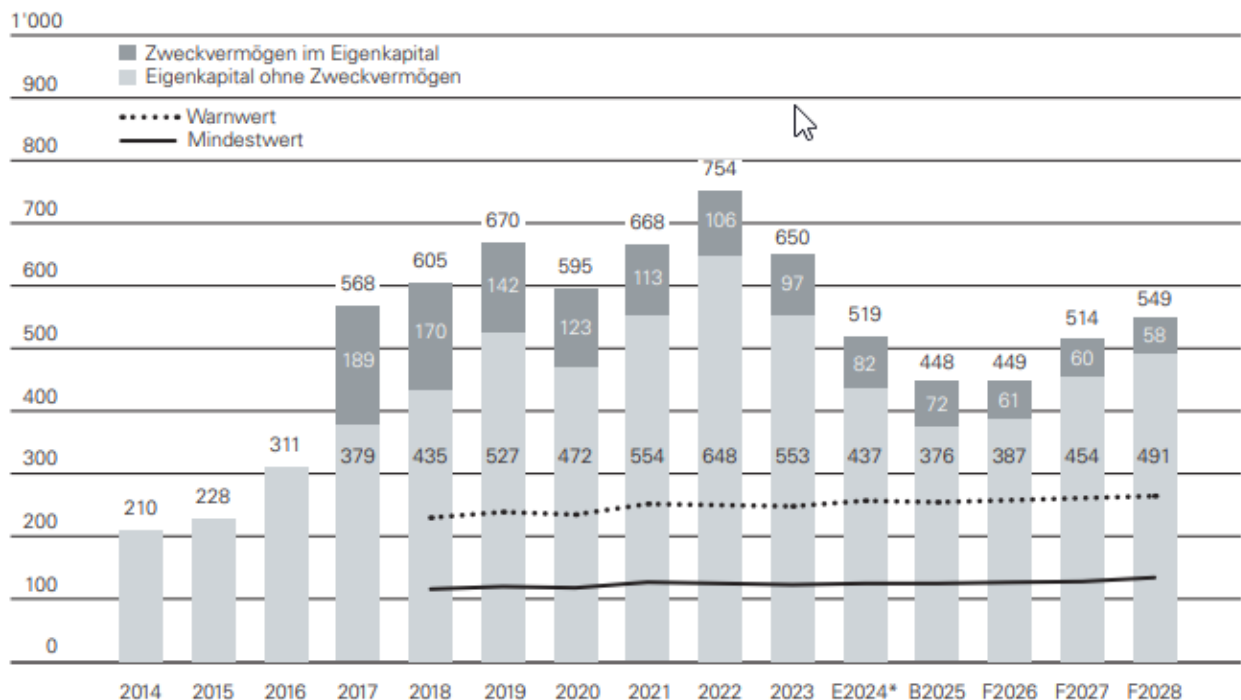
**Fazit**

Die Regelung mit dem gesonderten Ausweis des Bilanzfehlbetrags ausserhalb der Defizit- resp. Schuldenbremse stammt noch aus der Zeit des früheren Finanzhaushaltsgesetz. Ein solches Konstrukt ist bei den aktuellen rechtlichen Vorgaben nicht mehr vorgesehen.

In der neuen Schuldenbremse sind die Möglichkeiten, wie mit derartigen Ereignissen umzugehen ist, klar geregelt. Während beim mittelfristigen Ausgleich die Ausscheidung bestimmter aussergewöhnlicher Aufwände möglich ist, sind bei der 2. Stufe, dem Mindestwert des Eigenkapitals, keine Ausnahmen möglich. Per Zweidrittelsmehr kann einzig die Verlängerung der Frist beschlossen werden, in welcher ein allfälliger Fehlbetrag abgetragen werden muss. Damit ist auch die Abtragung der entsprechenden Schulden geregelt.

Der Einrechnung allfälliger Risiken in die Schuldenbremse steht der Regierungsrat kritisch gegenüber. So werden bereits heute für erkannte Risiken mit einer Eintretenswahrscheinlichkeit von mehr als 50% Rückstellungen gebildet. Die gebildeten Rückstellungen fliessen ebenfalls in die Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs und des Eigenkapitals ein. Bei plötzlichen Ereignissen oder wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit als klein eingeschätzt wird, macht eine Reserven-äufnung über einen langen Zeitraum keinen Sinn oder wäre auch gar nicht möglich. Für einen vollständigen Einbezug aller Risiken (auch jener, welche noch nicht als Rückstellung bereits berücksichtigt sind) müssten sowohl negative als auch positive Risiken gleichermassen berücksichtigt werden.

Auch der Regierungsrat ist der Ansicht, dass für eine vorausschauende Finanzplanung die Schaffung gewisser Reserven unabdingbar ist. In diesem Sinn hat er auch die Jahre mit hohen Rechnungsüberschüssen – insbesondere die Jahre 2018-2021 – dafür genutzt, sechs Tranchen des Bilanzfehlbetrags aus der Revision der BLPK mehr abzutragen, als bei einer linearen Abtragung notwendig gewesen wäre. Gleichzeitig wurde auch das Eigenkapital in diesen Jahren deutlich erhöht, trotz den anspruchsvollen Rahmenbedingungen während der COVID-Jahre. Die Schaffung von Reserven wird zudem auch dadurch gefördert, dass gemäss § 4 Abs. 3 FHG wenn immer möglich Ertragsüberschüsse zu budgetieren sind, wenn die Wirtschaft im Budgetjahr voraussichtlich stärker wächst als der langfristige Trend.



Entwicklung Eigenkapital (in Millionen Franken), Quelle: AFP 2025-2028

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit der heutigen Ausgestaltung der Schuldenbremse der Kanton adäquat auf ausserordentliche Situationen vorbereitet ist. Gesonderte rechtliche Anpas-

sungen für die Schaffung von Ausnahmemöglichkeiten aufgrund spezieller Ereignisse wie der damaligen Sanierung der BLPK sind nicht mehr notwendig. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Landrat, das vorliegende Postulat abzulehnen.